

Tätigkeitsbericht
der
Abschlussprüferaufsichtskommission
für das Jahr
2007

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Überblick..... | 3 |
| II. Berichterstattung | 4 |
| 1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung..... | 4 |
| 2. Mitglieder | 5 |
| 3. Aktivitäten im Berichtszeitraum..... | 6 |
| 3.1 Allgemein | 6 |
| 3.2 Arbeitsprogramm 2007 | 6 |
| 3.3 Bereiche der Aufsicht..... | 7 |
| 3.3.1 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung..... | 7 |
| 3.3.2 Berufsaufsicht | 7 |
| 3.3.2.1. Anlassbedingte Verfahren | 7 |
| 3.3.2.2. Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen)..... | 8 |
| 3.3.3 Qualitätskontrolle | 9 |
| 3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen und Novellierung der WPO | 11 |
| 3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung | 12 |
| 3.4 Nationale und internationale Kontakte..... | 12 |
| 3.4.1 Nationale Kontakte | 12 |
| 3.4.2 Internationale Kontakte | 12 |
| III. Feststellungen und Empfehlungen..... | 14 |
| 1. Allgemeine Feststellungen | 14 |
| 2. Besondere Feststellungen und Empfehlungen | 14 |

I. Überblick

Das Jahr 2007 war das dritte Jahr der Tätigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages führte die APAK unabhängig vom Berufsstand und frei von Weisungen die öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die dort vereinigten Abschlussprüfer (Berufsangehörige).

Schwerpunkte der fachbezogenen Aufsichtstätigkeit bilden traditionell die Bereiche Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle. Die APAK hat dort die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der Geschäftsstelle und den Gremien der WPK behandelten Vorgänge. Die Mitglieder der APAK waren über die Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK sowie durch eine umfassende und laufende Information jederzeit aktiv in die Bearbeitung der Vorgänge eingebunden. Die Zusammenarbeit mit der WPK war dabei konstruktiv und transparent. Die APAK hatte – wie auch in den übrigen Aufsichtsbereichen – keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge durch die WPK zu beanstanden. Die WPK erfüllt ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Die APAK erneuert ihre Feststellung aus ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit des im Jahre 2001 eingeführten Systems der Qualitätskontrolle insbesondere im Lichte der Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abschlussprüferrichtlinie) nach wie vor nicht uneingeschränkt bestätigt werden kann. Die APAK empfiehlt hier eine Fortentwicklung des Systems.

Im nationalen Bereich war die abschließende Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) und dessen Umsetzung im vierten Quartal 2007 von besonderer Bedeutung. Mit der Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde damit – neben Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle in ihrer bisherigen Form – ein neuer, wesentlicher Schwerpunkt im Tätigkeitsbereich der APAK gesetzt. Erste Sonderuntersuchungen konnten bereits im Jahr 2007 begonnen werden.

International konnte die APAK ihre Kontakte mit dem Ziel der Anerkennung des deutschen Aufsichtsystems im Ausland als Grundlage für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen weiter ausbauen.

II. Berichterstattung

1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung

Die APAK führt seit dem Jahr 2005 unabhängig und frei von Weisungen die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK, soweit diese hoheitlich gegenüber Berufsangehörigen tätig wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Die Aufsicht erstreckt sich gemäß § 66a Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung und deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen.

Die APAK hat gegenüber der WPK die Befugnis zur Letztentscheidung. Dies wird durch umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte abgesichert. Die WPK ist verpflichtet, der APAK über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form zu berichten. Die APAK kann Entscheidungen der WPK an diese zurückverweisen und ihr bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung eine Weisung erteilen. In Berufsaufsichtsfällen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist die APAK die primäre Ansprechpartnerin für die im Ausland zuständigen Stellen.

Innerhalb der APAK sind die Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ eingerichtet.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die APAK ein eigenes Sekretariat, dessen Mitarbeiter ausschließlich ihrem Direktionsrecht unterliegen. Daneben greift die APAK auf die Geschäftsstelle der WPK mit ihren etwa 120 Mitarbeitern zurück.

Die Kosten, die von der APAK verursacht werden, sind von der WPK zu tragen. Die Finanzierung der APAK erfolgt damit mittelbar über die Pflichtbeiträge der Mitglieder der WPK bzw. Gebühren. Dieses Verfahren sichert eine unabhängige Finanzierung.

2. Mitglieder

Die APAK hat zurzeit acht Mitglieder, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ernannt werden. Zum 1. September 2007 schied Frau Eva Mayr-Stihl, stellvertretende Vorsitzende des Beirates der STIHL Holding AG & Co. KG und Mitglied des Aufsichtsrates der STIHL AG, nach über zweieinhalbjähriger Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch aus der APAK aus.

| Mitglieder der APAK | Amtszeit |
|---|-----------------|
| Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender) Richter am Bundesgerichtshof a.D. | 1/2005 – 1/2009 |
| Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellvertretender Vorsitzender) Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm | 1/2005 – 1/2009 |
| Dr. Elke König Finanzvorstand und Mitglied des Vorstandes der Hannover Rückversicherung AG | 1/2006 – 1/2010 |
| Dr. Siegfried Luther Geschäftsführer der Reinhard Mohn Verwaltungs GmbH, ehemaliger Finanzvorstand und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Bertelsmann AG | 1/2005 – 1/2009 |
| Dr. h.c. Edgar Meister Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank a.D. | 1/2005 – 1/2009 |
| Manfred Schmidt Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium a.D. | 1/2006 – 1/2010 |
| Prof. Dr. Christine Windbichler Inhaberin des Lehrstuhls für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Humboldt-Universität Berlin | 1/2005 – 1/2009 |
| Dr. Claus-Peter Wulff Leitender Oberstaatsanwalt a.D. | 1/2006 – 1/2010 |

3. Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.1 Allgemein

Dieser Bericht umfasst den Zeitraum des gesamten Jahres 2007. Die Arbeit der APAK folgte den Leitlinien der vorangegangenen Jahre; sie kam im Berichtszeitraum zu insgesamt elf Sitzungen zusammen. Die Arbeit der Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ erfolgte nach Bedarf im Rahmen telefonischer und schriftlicher Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern.

Die APAK hat von Gesetzes wegen Zugang zu allen für ihre Aufsichtstätigkeit notwendigen Informationen. Die zum Informationsfluss entwickelten Kriterien sehen vor, dass die APAK durch Übersendung der Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Protokolle über alle Sitzungen entscheidungsbefugter Gremien der WPK unterrichtet wird. Dies betrifft den Vorstand und seine Abteilungen, die Kommission für Qualitätskontrolle mit ihren Abteilungen sowie den Beirat und die Wirtschaftsprüferversammlung. Daneben hat die APAK auch die Möglichkeit, an Sitzungen nicht entscheidungsbefugter Gremien der WPK teilzunehmen. Dies betrifft u.a. den Ausschuss „Berufsrecht“ und den Ausschuss „Rechnungslegung und Prüfung“. Weitergehende Informationen werden bei Bedarf abgerufen.

Die Mitglieder der APAK haben regelmäßig die Möglichkeit genutzt, an Sitzungen von Gremien der WPK teilzunehmen, um sich auf diese Weise ein originäres Bild von der Funktions- und Arbeitsweise der ehrenamtlichen Gremien sowie der Geschäftsstelle der WPK zu verschaffen. Mitglieder der APAK haben dazu an 40 von insgesamt 42 Gremiensitzungen der WPK teilgenommen.

3.2 Arbeitsprogramm 2007

Am 14. März 2007 beschloss die APAK ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2007. Es wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übersandt und ist öffentlich verfügbar¹.

Neben ihrer Aufsichtstätigkeit sollten Begleitung des Verfahrens zur Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) und dessen Umsetzung nach Inkrafttreten, die schließlich am 6. September 2007 erfolgte, von besonderer Bedeutung sein. Weitere Ziele waren Ausbau und Vertiefung der internationalen Kontakte, um die Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems innerhalb der Europäischen Union sowie durch Drittstaaten zu fördern.

¹ <http://www.apak-aoc.de>

3.3 Bereiche der Aufsicht

3.3.1 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung

Die APAK beaufsichtigt die Bestellung natürlicher Personen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die Anerkennung von Personenvereinigungen als Berufsgesellschaften sowie den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen.

Dieser Aufsichtsbereich wird innerhalb der WPK durch die Vorstandsabteilung „Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) wahrgenommen. Der VOReg obliegen auch die Entscheidungen über Beurlaubungen und die Erteilung verschiedener Ausnahmegenehmigungen sowie die im Zusammenhang mit Registrierungsangelegenheiten stehende Berufsaufsicht. Von praktischer Bedeutung ist in diesem Bereich auch die Ahndung von Unterbrechungen des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes.

Die APAK prüfte hier im Einzelnen die von der VOReg getroffenen Entscheidungen über Einstellungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Die APAK hatte keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge durch die WPK zu beanstanden.

Mit Inkrafttreten des BARefG sind gemäß § 134 WPO auch Abschlussprüfer aus EU-Drittstaaten, die in Deutschland börsennotierte, ausländische Unternehmen prüfen, zu registrieren und beaufsichtigen. Die Regelung geht auf Artikel 45 der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) zurück. Die Europäische Kommission beabsichtigt die Anwendung des Artikels durch die Mitgliedstaaten für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2011 auszusetzen². Die APAK war über die European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGAOB) bereits im Jahr 2007 in die Konsultation zu dieser Übergangsregelung einbezogen und hat sich im Sinne einer EU-einheitlichen Handhabung, auch in Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, für eine Übergangsregelung eingesetzt.

3.3.2 Berufsaufsicht

3.3.2.1 Anlassbedingte Verfahren

Innerhalb der WPK besteht für Vorgänge der Berufsaufsicht die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (VOBA). Der VOBA obliegt es, bei jedem Verdacht einer Berufspflichtverletzung von Berufsangehörigen zu ermitteln, Rügeverfahren einzuleiten oder in schwerwiegenden Fällen Vorgänge an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Berlin abzugeben. Der Gesamtvorstand

² Entwurf einer Entscheidung der Europäischen Kommission, veröffentlicht am 28.01.2008; http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/news_de.htm

der WPK wird regelmäßig über die Entscheidungen der VOBA unterrichtet. Er ist für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Einspruchsverfahren gegen Rügebescheide zuständig.

Die Mitglieder der APAK konnten sich regelmäßig, auch durch die Teilnahme an den Sitzungen von VOBA und Gesamtvorstand, ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung durch die Gremien verschaffen.

Der APAK wurden alle aufsichtsrelevanten Vorgänge vor Bekanntgabe der Entscheidungen vorgelegt. Im Jahr 2007 waren darunter 40 Vorgänge, die zur Erteilung einer Rüge führten, 16 davon in Verbindung mit Geldbußen zwischen 500 € und 5.000 €. Zudem wurden 354 Entscheidungen zur Einstellung, davon 179 mit der Einstellung verbundene Belehrungen vorgelegt³. In einem berufsaufsichtlichen Ermittlungsverfahren von besonderer öffentlicher und zugleich grenzüberschreitender Bedeutung hat die APAK an Ermittlungshandlungen vor Ort teilgenommen. Die APAK war auch im Übrigen eng in die Bearbeitung des Vorganges einbezogen. In diesem Vorgang hat die WPK auf Weisung der APAK unmittelbar nach Inkrafttreten des BARefG erstmals von den erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Die APAK hatte keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge zu beanstanden. Hinweisen der APAK wurde seitens der WPK Rechnung getragen.

Im Rahmen der Berufsaufsicht werden auch Vorgänge an der Schnittstelle zur Aufsicht über die Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen behandelt. Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR), die Hinweise auf mögliche Pflichtverletzungen der Abschlussprüfer enthielten (§ 342b Absatz 8 Satz 2 HGB), wurde nachgegangen.

Im Berichtszeitraum sind unmittelbar an die APAK einzelne Beschwerden und Anzeigen gerichtet worden, die Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen enthielten. Die APAK hat alle Fälle geprüft und die WPK in die Erledigung einbezogen.

3.3.2.2. Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Mit Inkrafttreten des BARefG am 6. September 2007 wurden in Deutschland zur Verbesserung der Berufsaufsicht anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen) eingeführt. Sie werden bei allen Abschlussprüfern durchgeführt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse, also im Wesentlichen börsennotierte Unternehmen, prüfen. Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der Berufspflichten. Dies betrifft sowohl die Pflicht zur Unterhaltung eines

³ Zu den Einzelheiten wird auf den Bericht über die Berufsaufsicht 2007 der WPK verwiesen; <http://www.wpk.de>

angemessenen und wirksamen internen Qualitätssicherungssystems als auch die Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Prüfungen.

Bereits vor Inkrafttreten des BAREfG war die APAK an der Einrichtung der notwendigen Organisationsstrukturen, einschließlich Personalfragen sowie der Abstimmung einer Verfahrensordnung beteiligt. Die Verfahrensordnung hebt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Letztverantwortung der APAK für das Verfahren insgesamt und die darin getroffenen Entscheidungen hervor.

Die Sonderuntersuchungen werden von bei der WPK festgestellten Inspektoren durchgeführt, die die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer besitzen, die jedoch zur Wahrung ihrer Objektivität nicht in diesem Beruf tätig sind.

Ende November 2007 konnten bereits die ersten beiden Inspektionen begonnen werden, deren vorläufige Feststellungen im Januar 2008 der APAK vorgelegt wurden.

3.3.3 Qualitätskontrolle

Innerhalb der WPK besteht für Vorgänge der Qualitätskontrolle die Kommission für Qualitätskontrolle. Der Kommission für Qualitätskontrolle obliegt es, die von den Prüfern für Qualitätskontrolle (aktive Wirtschaftsprüfer) eingereichten Berichte auszuwerten, Teilnahmebescheinigungen für die untersuchten Wirtschaftsprüferpraxen auszustellen, sowie bei Feststellung von Mängeln in deren Qualitätssicherungssystem Auflagen zu erteilen, Sonderprüfungen anzuordnen oder Teilnahmebescheinigungen zu widerrufen.

Die Mitglieder der APAK konnten sich regelmäßig durch die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihren Abteilungen ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung verschaffen. Daneben hat sich die APAK in ihren Sitzungen wiederholt von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle über deren Arbeit und das Verfahren der Qualitätskontrolle persönlich berichten lassen.

Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle über die Nichterteilung oder den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen wurden der APAK vor der Bekanntgabe an die Berufsangehörigen regelmäßig vorgelegt. In zwei Fällen wurde die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt. In drei Fällen erfolgte ein Widerruf. In 58 Fällen wurden Auflagen erteilt. In weiteren 11 Fällen wurden Auflagen mit einer Sonderprüfung verbunden. Hinzu kommen sieben Fälle, in denen sofort eine Sonderprüfung angeordnet wurde. In acht von diesen insgesamt 18 Fällen wurde

angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wird.⁴

In einem Fall hielt die APAK anstelle der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgeschlagenen Auflage den Abschluss einer Qualitätskontrolle mit Hinweisen an die untersuchte Praxis und den Prüfer für Qualitätskontrolle für hinreichend. Ein entsprechender Hinweis wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle aufgegriffen. Im Übrigen hatte die APAK keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge durch die Kommission für Qualitätskontrolle zu beanstanden.

Im Berichtszeitraum wurde die APAK vom IDW über den Stand der Fortentwicklung des IDW Prüfungsstandards 140 („Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“) informiert. Im Vordergrund stand dabei die Einordnung von Beanstandungen im Rahmen der Qualitätskontrolle und deren Berichterstattung. Die APAK hatte bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 hierzu Empfehlungen geäußert. Aus Sicht der APAK wurden die damaligen Hinweise in dem vom IDW im April 2007 veröffentlichten Entwurf des Standards (IDW EPS 140) aufgegriffen. Die APAK vermisste allerdings eine klare Aussage dazu, dass der Prüfer über alle Feststellungen von Berufspflichtverletzungen, sofern sie nicht ganz unbedeutend sind, zu berichten und, wenn er diese nicht als relevant für das interne Qualitätssicherungssystem ansieht, die Gründe hierfür darzulegen hat. Dieser Hinweis ist inzwischen vom Hauptfachausschuss des IDW aufgegriffen worden.

Mitglieder der APAK waren auch im Jahr 2007 an Qualitätskontrollen im Rahmen von Schlussbesprechungen zwischen der zu prüfenden Praxis und dem Prüfer für Qualitätskontrolle unmittelbar beteiligt. Nachdem die APAK im Jahr 2006 beobachten musste, dass trotz frühzeitiger Anzeige der Teilnahmeabsicht die Terminabstimmung der betroffenen Praxen verschiedentlich zu kurzfristig erfolgte, um eine Teilnahme tatsächlich sicherstellen zu können, hat sie im Berichtszeitraum verstärkt von der Möglichkeit gebrauch gemacht, Mitarbeiter der WPK als Beauftragte der APAK zur Teilnahme an Schlussbesprechungen zu entsenden.

Die APAK musste auch im Jahr 2007 beobachten, dass noch eine Vielzahl von Qualitätskontrollberichten, die bereits im Jahr 2005 eingegangen sind, nicht endgültig ausgewertet war. Die APAK hält es auf Dauer für nicht hinnehmbar, dass nach ursprünglicher Erteilung der Teilnahmebescheinigung und lediglich cursorischer Prüfung ein unangemessen langer Zeitraum verstreicht, bevor eine abschließende Prüfung stattfindet. Auch wenn man das notwendige Abstimmungsverfahren in der Kommission für Qualitätskontrolle, Anhörungen zu Auflagen und Maßnahmen sowie mögliche Widerspruchsverfahren berücksichtigt, ist die Zeit, in der eine Praxis trotz möglicher Mängel im Qualitätssicherungssystem weiter prüfend tätig

⁴ Zu den Einzelheiten wird auf den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2007 verwiesen; <http://www.wpk.de>

werden kann, wesentlich zu lang. Eine zügige Abarbeitung der Rückstände ist dringend erforderlich. Grundsätzlich sollte die Auswertung der durchgeführten Qualitätskontrollen binnen eines Zeitraums von drei bis vier Monaten abgeschlossen sein.

3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen und Novellierung der WPO

Die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der WPO war auch im Jahr 2007 von besonderer Bedeutung. Mit dem BARefG sind schließlich zum 6. September 2007 weitere Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) umgesetzt worden. Im Vordergrund stand die Ergänzung des bestehenden Aufsichtssystems um ein Verfahren anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen (Inspektionen) bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB (vgl. Abschnitt 3.3.2.2).

Die APAK hat in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Vertretern des Deutschen Bundestages und schließlich bei einer öffentlichen Anhörung am 7. März 2007 vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages stets ihre Unterstützung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – insbesondere der danach vorgesehenen Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen – betont. Im Vordergrund stand die Notwendigkeit einer weiteren Stärkung des deutschen Aufsichtssystems und dessen Anerkennung im Ausland.

Mitglieder der APAK nahmen auch an sämtlichen Sitzungen des Vorstandsausschusses „Berufsrecht“ der WPK teil, in dem berufsrechtliche Vorgaben mit Blick auf mögliche Satzungsänderungen beraten und zum Beschluss durch Vorstand und Beirat der WPK vorbereitet werden.

Seit Inkrafttreten des BARefG ist vor Erlass oder Änderung von Berufsausübungsregeln durch die WPK eine Stellungnahme der APAK einzuholen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Berufsausübungsregeln vorzulegen ist. Im Berichtszeitraum wurde der APAK von der WPK der Entwurf zur Sechsten Änderung der Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) zur Stellungnahme vorgelegt. Die APAK hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen geäußert; im Vorfeld von der APAK zu einzelnen Regelungen gegebene Hinweise waren von der WPK bereits angemessen berücksichtigt worden.

3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung

In diesem Bereich sind die jeweils mehrheitlich mit Nicht-Berufsangehörigen besetzte Prüfungskommission sowie die Aufgaben- und die Widerspruchskommission tätig, deren Mitglieder von der WPK unabhängig agieren. Die Kommissionen werden durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK unterstützt, eine selbstständige und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen der Gremien der WPK gebundene Verwaltungseinheit. Bescheide, die im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren erlassen worden sind, werden im Widerspruchsverfahren von der Widerspruchskommission auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft.

Die APAK hatte im Rahmen ihrer Systemaufsicht keinen Anlass zu Beanstandungen.

3.4 Nationale und internationale Kontakte

3.4.1 Nationale Kontakte

Ein regelmäßiger Kontakt zur Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ergab sich aus den Informationen über Feststellungen möglicher Berufspflichtverletzungen (vgl. Abschnitt 3.3.2.1). Die APAK traf sich mit DPR und WPK zu einer gemeinsamen Sitzung.

Im Jahr 2007 wurde auch der Kontakt zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) intensiviert. Neben Gesprächen auf Ebene des Vorsitzenden bzw. Präsidenten werden seitdem regelmäßig auch Gespräche auf Arbeitsebene geführt.

Die APAK hat auf Einladung des IDW seit Anfang 2006 regelmäßig als Beobachter an den Sitzungen des Hauptfachausschusses des IDW teilgenommen. Der Hauptfachausschuss ist innerhalb des IDW u.a. für die Entwicklung fachlicher Verlautbarungen im Bereich der Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) zuständig.

3.4.2 Internationale Kontakte

Mit dem BARefG wurde festgeschrieben, dass die APAK originär für die internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsangelegenheiten zuständig ist. Dies gilt gleichermaßen im Verhältnis zu Aufsichten in der EU wie in Drittstaaten. Sie ist damit Ansprechpartner für alle öffentlichen Prüferaufsichten in der EU sowie in Drittstaaten; sie kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit diesen Informationen austauschen.

Die APAK hat sich auch im Jahr 2007 intensiv an der Arbeit der European Group of Auditors' Oversight Bodies (EAOB) und ihren Fachausschüssen beteiligt. Die EAOB ist von der Europäischen Kommission zu ihrer Beratung in Aufsichtsfragen eingerichtet worden; sie unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Bestreben nach einer effektiven und konsistenten Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) durch die Mitgliedstaaten. Die EAOB fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten und damit eine zukünftige Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. Dieser Zusammenarbeit dienen ebenfalls die von der APAK gepflegten bilateralen Beziehungen zu Prüferaufsichten innerhalb Europas.

Der Koordinierung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten über die Grenzen der Europäischen Union hinaus dient die Mitwirkung der APAK am International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR).

Fortgesetzt wurden von der APAK die bilateralen Gespräche mit Prüferaufsichten innerhalb der Europäischen Union sowie in Drittstaaten, wie Japan, der Schweiz und den USA.

Im November 2007 hat auf Einladung der APAK ein Treffen mit dem US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) in Berlin stattgefunden. Die Einführung von anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen) in Deutschland im September 2007 ermöglichte es, einen wesentlichen Schritt in Richtung der Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems durch den PCAOB zu tun. Der PCAOB hat am 5. Dezember 2007 den Entwurf eines Papiers veröffentlicht, in dem weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen eines vollständigen Verlassens auf Aufsichtshandlungen ausländischer Prüferaufsichten dargelegt werden („full reliance“).⁵ Danach besteht er darauf, vor einer Entscheidung zur „full reliance“ bezogen auf die Arbeit einer ausländischen Prüferaufsicht als vertrauensbildende Maßnahme zunächst gemeinsame Inspektionen durchzuführen („joint inspections“). Diese Inspektionen sollen jedoch unter der Leitung der jeweiligen Heimatstaatenaufsicht – in Deutschland der APAK – stehen. Die APAK wird im Jahr 2008 gemeinsam mit dem PCAOB und allen Betroffenen die Möglichkeiten zur Durchführung solcher „joint inspections“ erörtern.

⁵ PCAOB Release No. 2007-011 vom 5. Dezember 2007; <http://www.pcaobus.org>

III. Feststellungen und Empfehlungen

1. Allgemeine Feststellungen

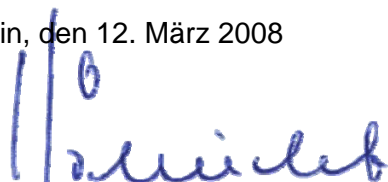
Die APAK kann wie in den Vorjahren feststellen, dass sie auf der Grundlage der mit der WPK abgestimmten Kriterien regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Tätigkeit aller relevanten Gremien der WPK informiert wird. Zudem ermöglicht die Teilnahme von Mitgliedern der APAK an Gremiensitzungen der WPK einen direkten Einblick in deren Arbeitsweise und die der Geschäftsstelle der WPK. Die Zusammenarbeit mit der WPK ist insgesamt konstruktiv und transparent.

Auf dieser Grundlage kann die APAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag feststellen, dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden bei der Entscheidungsfindung der WPK-Gremien stets berücksichtigt und umgesetzt.

2. Besondere Feststellungen und Empfehlungen

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006⁶ hatte die APAK im Lichte der Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) deutliche Defizite hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems der Qualitätskontrolle festgestellt. Im Berichtszeitraum wurde eine Arbeitsgruppe der WPK eingerichtet, die Konzepte zur Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens entwickeln sollte. Ergebnisse, denen die APAK zustimmen könnte, liegen hierzu bisher nicht vor.

Berlin, den 12. März 2008



Dr. h.c. Volker Röhrich
(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)

⁶ <http://www.apak-aoc.de>